

/GR/005/2022

## **Verhandlungsschrift**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, den 10.11.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:04 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:03 Uhr
<b>Tagungsort:</b>	großen Saal, Freizeitpark Micheldorf

### **Anwesend sind:**

#### Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

#### Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

#### Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia SPÖ

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich FPÖ

GV Schröckenfuchs Barbara GRÜNE

#### Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Burgholzer Karin Maria, SPÖ

Mag.rer.soc.oec.

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Lehner Tanja SPÖ

GR Lindinger Kornelia SPÖ

GR Nagl Walter SPÖ

GR Riedler Franz SPÖ

GR Strutzenberger Harald SPÖ

GR Woisetschläger Jürgen SPÖ

GR Edtbauer Barbara, Ing. ÖVP

GR Hinterwirth Marion ÖVP

GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Schmidthaler Renate	ÖVP
GR Schreink Daniela	ÖVP
GR Walch Martin, MSc	ÖVP
GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Schröckenfuchs Anneliese	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

#### Ersatzmitglied

GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Herrn Bernhard Riedler
GR-E. Königswieser Judith Margarethe, DI (FH)	ÖVP	Vertretung für Herrn Gerhard Weinberger
GR-E. Kogseder Willibald	FPÖ	Vertretung für Herrn Patrik Reiter

#### Schriftführer

AL Kurz Helmut, MBA

#### **Abwesend (entschuldigt) sind:**

#### Vizebürgermeister

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

#### Mitglied

GR Riedler Bernhard	SPÖ
GR Reiter Patrik	FPÖ
GR Schmidl Barbara	GRÜNE

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): MBA Helmut Kurz

Der Vorsitzende eröffnet um **19:04 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 03.11.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.09.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) dass keine Bürgerfragestunde stattfindet, da keine Fragen gemäß der Richtlinien eingelangt sind.

### Tagesordnung:

1. Leasing Ankauf neuer LKW MAN TGS 3 28.360 6x4-BL - neuerliche Vergabe; Beratung und Beschluss
2. Abänderung Nr. 03 des Bebauungsplanes Nr. 54 Kaltenprunner - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
3. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
4. Auflassung Bebauungsplan Nr. 48 Dutzlergründe - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
5. Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Errichtung eines Löschwasserbehälters in Seebach - Beratung und Beschluss
6. Änderung und Neuerlassung der Leichenhallengebührenverordnung - Beratung und Beschluss
7. Änderung der Satzungen des Standesamtsverbandes Kirchdorf hinsichtlich Kostenaufteilung für Verbandsgemeinden auf 1,85 Personaleinheiten - Beratung und Beschluss
8. Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf an die Bundesregierung "Veto gegen die EU-Waldstrategie und RED III-Richtlinie" - Beratung und Beschluss
9. Allfälliges

## Protokoll:

### **1. Leasing Ankauf neuer LKW MAN TGS 3 28.360 6x4-BL - neuerliche Vergabe; Beratung und Beschluss**

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2021 der Ankauf eines neuen LKW's (MAN TGS 28.430 6x4-4 BL Radstand 3.600 mm 3-Achser) für den Gemeindebauhof über die BBG mit Leasingvertrag beschlossen wurde.

Leider hat sich die Lieferung des LKW's bis in den November 2022 hinaus verzögert. Aufgrund dieser Tatsache und auch, dass die Leasingangebote ihre Gültigkeit verloren haben bzw. durch die zeitliche Komponente sich die Konditionen stark verändert haben, wurde die Leasingfinanzierung neu ausgeschrieben und muss somit neu im Gemeinderat beschlossen werden.

Es wurden 4 Leasingangebote eingeholt:

S-Leasing

MAN-Finance Leasing

VKB Direktleasing

Raiffeisen Impuls Leasing

Die VKB Direktleasing hat ein Leasing ohne Vertrag/Urkunde angeboten um die Rechtsgeschäftsgebühr (Versteuerung Finanzamt) zu sparen. Da zur Auslösung der Rechtsgeschäftsgebührenpflicht ein Vertrag bzw. eine Urkunde unterfertigt werden muss und hier aber die Möglichkeit besteht das Leasing allein durch die kohärente Handlung der SEPA-Mandatsunterfertigung nach Angebotslegung abzuschließen, muss die Gebühr nicht entrichtet werden. Das Angebot der VKB wäre auch ohne Vertrag/Urkunde nicht am günstigsten.

Es besteht auch die Gefahr, dass bei einer Steuerprüfung diese Rechtsgeschäftsgebühr eventuell nachzuzahlen wäre.

Da aufgrund der derzeitigen Zinssituation nicht vorhergesagt werden kann, wie sich das Zinsniveau entwickelt wird, wird ein Fixzinssatz empfohlen. Sicher ist, dass mit Jahresende sowie mit Anfang des Jahres 2023 eine Erhöhung der Zinsen vorausgesagt wird.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Angebote und Abwägung aller Risiken ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, dass Leasing an die Raiffeisen Impuls Leasing mit Fixzinssatz zu vergeben.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Leasing-Vertrag für den Ankauf des neuen LKW MAN TGS 3 28.360 6x4-BL – neuerliche Vergabe, mit Vergabe an Raiffeisen Impuls Leasing mit Fixzinssatz – durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **2. Abänderung Nr. 03 des Bebauungsplanes Nr. 54 Kaltenbrunner - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass Herr Herbert Wurmhöringer mit Schreiben vom 15.07.2021, um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kaltenbrunner“ angesucht hat. Der Stammpplan des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde im Jahr 1988 erlassen. Die Änderung Nr. 01 fand im Juni 1997 statt. Die letzte Änderung Nr. 02 fand im Jänner 1999 statt. Nun ist die Änderung Nr. 03 beabsichtigt.

Herr Wurmhöringer beabsichtigt ein 2-geschoßiges Wohnhaus mit einer Dachneigung von 22° zu errichten. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist aber lediglich eine Bebauung mit 1-Geschoß + Dachgeschoß und einer Dachneigung von 35° bis 43° möglich. Im nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes ist jedoch bereits eine 2-geschoßige Bebauung möglich (Baufläche 14-16 sogenannte „Feldmann-Bauten“).

Von Ortsplaner DI Roland Attwenger wurde der bestehende Bebauungsplan überarbeitet und zur Änderung Nr. 03 folgende Punkte vorgeschlagen:

### 4) Gebäudehöhen:

4.1) Zahl der Geschoße (Erdgeschoß und darüber liegende Geschoße): max. 2

4.3) Punkt entfällt ersatzlos

4.4) Geschoße, deren lichte Raumhöhe 3.50 m überschreitet, gelten als 2 Geschoße

4.5) Die Festlegung bzgl. Firstrichtung entfällt ersatzlos

Dachneigung bei Ausführung mit 1+Dachgeschoß: 35° bis 43°

Dachneigung bei Ausführung mit 2 Geschoßen: 15° bis 35°

### 5) Gestaltung:

5.3) Die Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern ist gemäß den Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF) und des § 18 OÖ Straßengesetz 1991 (idgF) erlaubt.

5.7) Für Einfriedungen gelten die Bestimmungen des § 49 OÖ BauTG 2013 (idgF) und des § 18 OÖ Straßengesetz 1991 (idgF).

### 6) Wasserversorgung und Kanalisation:

Wasserversorgung: Ortswasserleitung

Abwasserbeseitigung: örtliche Kanalisation

### 7) Stromversorgung

Leitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers

Alle sonstigen, nicht im gegenständlichen Änderungsplan dargestellten oder angeführten planlichen und textlichen Inhalte und Festlegungen bleiben gegenüber dem Stammpplan, inklusive den rechtswirksamen Änderungen Nr. 01 und Nr. 02, unverändert.

Da eine Bauform mit 2 Geschoßen auch als zeitgemäß zu beurteilen ist, wurde vom Bau- und Verkehrsausschuss in der Sitzung vom 24.06.2021 einer Abänderung bzw. Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 54 zugestimmt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 03.02.2022 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Kaltenbrunner“ durch die Änderung Nr. 03 einstimmig beschlossen.

Das im Oö. ROG vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Planänderung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens von Seiten des Landes Oö., der jeweiligen Fachdienststellen und der Interessensvertretungen nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Umwidmung sprechen.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:  
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.  
  
Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme WKO: Die WKO Oö. teilt mit, dass gegen die beabsichtigte Änderung kein Einwand besteht. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung notwendig ist, um eine optimale Bebauung bzw. Zusatzbebauung zu ermöglichen. Grundsätzlich sollen so wenig Richtlinien als möglich auf lokaler Ebene erlassen werden, dadurch kann auch der Bürokratieabbau unterstützt werden.
- Stellungnahme AK: Seitens der Arbeiterkammer Kirchdorf gibt es keine Einwände.
- Stellungnahme Abteilung Raumordnung: In der Beilage werden die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen mit der Feststellung übermittelt, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich. Aus Sicht der Wasserwirtschaft sind allerdings die textlichen Erläuterungen des Bebauungsplanes wie folgt zu ergänzen:  
Oberflächenentwässerung der Bebauungsfläche:  
Am Bauplatz anfallendes Niederschlagswasser ist vorrangig – sofern grundwasserfachlich zulässig, Vorort zu versickern, ansonsten gedrosselt auf den Grünlandabfluss abzuleiten.
- Abteilung Wasserwirtschaft: Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz): Die textlichen Erläuterungen des Bebauungsplanes sind wie folgt zu ergänzen:  
Oberflächenentwässerung der Bebauungsfläche:  
Am Bauplatz anfallendes Niederschlagswasser ist vorrangig – sofern grundwasserfachlich zulässig, Vorort zu versickern, ansonsten gedrosselt auf den Grünlandabfluss abzuleiten.
- Abteilung Umweltschutz: Aus lärmschutztechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Anpassung keine Einwände.
- Abteilung Umwelt- Bau- und Anlagentechnik: Im gegenständlichen Planungsgebiet befinden sich keine Überschneidungsflächen mit Schutzbereichen zu Mittelspannungs- bzw. Hochspannungsfreileitungen oder Mittelspannungs- bzw. Hochspannungskabel. Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehen daher keine Einwände gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54.3 „Kaltenbrunner“.
- Abteilung Umwelt- Bau- und Anlagentechnik (Luftreinhaltung): Das hier vorliegende Wohngebiet wird derzeit für die Beherbergung von Einfamilienhäusern genutzt. Eine vollständige Aufhebung der Begrenzung von Geschoßen würde die Errichtung von Wohnblocks

ermöglichen. Durch die im gegenständlichen Fall geplante Änderung von 1 ½ Geschoßen auf 2 Geschoße ist die Begrenzung zur Nutzung für Einfamilienhäuser nach wie vor aufrecht. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu einer relevanten Änderung des Konfliktpotentials, welches aufgrund der Widmungen selbst bereits vorliegt, kommt.

- Abteilung Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Änderung zugestimmt werden, da dadurch nur eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht wird, die in diesem Bereich jedenfalls vertretbar ist.

Zur Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft wird angemerkt, dass der Punkt hinsichtlich Oberflächenentwässerung auf der Bebauungsfläche vollinhaltlich in die Bebauungsplanänderung Nr. 03 übernommen wird.

Gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 wurden alle Eigentümer jener Grundstücke informiert, an deren Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben. Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind.

In diesem Zuge wurden Anregungen und Einwendungen vorgelegt von:

- Evelyn u. Franz Tockner, mit zusammengefasst folgenden Punkten:
  - Die Änderung ist einseitig zu sehen, da die Möglichkeit einer zweigeschoßigen Bebauung nur Herrn Wurmhöringer Vorteile bringt.
  - Störung des Gesamtbildes der Siedlung, da eine Errichtung im Wohnblockstil durch die Änderung möglich wird.
  - Eine größere Gesamthöhe des Gebäudes ist möglich und auch wird die freie Sichtfläche und Sonneneinstrahlung für die Nachbargrundstücke reduziert.
  - Es wird ersucht, die Bedenken und Sorgen ernst zu nehmen und eine entsprechende Entscheidung – auch was die erlaubte Gesamthöhe eines Gebäudes in einer bestehenden Wohnsiedlung anlangt – zu treffen.
- Christa Heinzl, mit zusammengefasst folgenden Punkten:
  - Abwertung des eigenen Grundstückes, da das unbebaute Grundstück in südwestlicher Richtung von der Änderung bei voller Ausschöpfung der Höhen profitieren kann.
  - Dadurch markante Einschränkung des Sonnenlichts und der generellen Aussicht durch die ermöglichte Höhe und Hausausrichtung.
  - Wahrung des Siedlungsbildes.
  - Die Änderungen dienen nicht dem Allgemeinwohl, sondern nur einzelnen Grundstückseigentümern.
  - Es wird gebeten von dieser Änderung abzusehen, um mit den sozialen Aspekten und Bedürfnissen aller Siedlungsbewohner acht voll umzugehen.
- Hummer Michael u. Christine, Kern-Überreicher Helga, Neuwirth Thomas, Mitterhumer Erika, Preinstorfer Martin, Hubauer Roswitha u. Dobretsberger Beatrix (Miteigentümer Kaltenprunnersiedlung 17) mit zusammengefasst folgenden Punkten:
  - Abwertung der Wohnungen, da das unbebaute Grundstück in südwestlicher Richtung von der Änderung bei voller Ausschöpfung der Höhen profitieren kann.
  - Dadurch markante Einschränkung des Sonnenlichts und der generellen Aussicht durch die ermöglichte Höhe und Hausausrichtung.
  - Wahrung des Siedlungsbildes.
  - Die Änderungen dienen nicht dem Allgemeinwohl, sondern nur einzelnen Grundstückseigentümern.

- Es wird gebeten von dieser Änderung abzusehen, um mit den sozialen Aspekten und Bedürfnissen aller Siedlungsbewohner acht voll umzugehen.
- Franz u. Sonja Radinger mit zusammengefasst folgenden Punkten:
  - Zum Zeitpunkt des Grundstückserwerbs sind sie davon ausgegangen, dass gute Verhältnisse hinsichtlich Sonneinstrahlung und Aussicht gegeben sind. Dies würde durch die Änderung möglicherweise negativ beeinträchtigt.
  - Nachträgliche Änderungen zum Vorteil einzelner Eigentümer und zum Nachteil der schon bebauten Grundstücke werden als nicht richtig angesehen.
  - Es ist wird gebeten eine zufriedenstellende Lösung für alle Seiten zu finden.
- Peter u. Elke Winkler mit zusammengefasst folgenden Punkten:
  - Die Gesamthöhe der neu zu errichtenden Gebäude sollte eine maximale Obergrenze nicht überschreiten da aufgrund der neu definierten Dachneigung die Raumhöhe im 1. Stock sowieso höher ist.
  - Bodenplatte sollte möglichst ebenerdig gestaltet werden.
  - Die sehenswerte und zwischen den Nachbarn freundliche Siedlung sollte auch nach Änderung des Bebauungsplanes erhalten bleiben.
- Herbert u. Andreas Wurmhöringer mit zusammengefasst folgenden Punkten:
  - Es wird fälschlicherweise eine Sichtbehinderung in den Raum gestellt und Nachbarn zu Einsprüchen animiert.
  - Es wirkt als ob jede Bautätigkeit auf seinem Grundstück verhindert werden sollte.
  - Mit dem geplanten Bauvorhaben soll weder höher, noch breiter als es im bestehenden Bebauungsplan möglich ist gebaut werden.
  - Es sollen keine Nachbarn geärgert oder gestört werden, sondern wird so schonend wie möglich gebaut (niedriger u. nicht so breit, etc.). Aber es muss jedem bewusst sein, dass es sich um einen Baugrund handelt.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde die Bebauungsplanänderung im Bau- und Verkehrsausschuss am 23.05.2022 nochmals beraten. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, dass bei einer zweigeschoßigen Bebauung eine Dachneigung von nur max. 22° möglich ist (ausgenommen die bereits errichteten Feldmann-Bauten Bauplätze 14-16). Eine zweigeschoßige Bauweise wird als zeitgemäß angesehen und können bestehende Flächen besser ausgenützt werden. In der Novellierung des Oö. BauTG wurde auch besonders auf die energietechnischen Belange Rücksicht genommen und ist eine energetischere Bauweise bei zweigeschoßiger Ausführung möglich. Zu erwähnen ist auch, dass alle im Änderungsbereich des Bebauungsplanes gleichbehandelt werden, denn die zweigeschoßige Bebauung gilt dann für alle im Bebauungsplan umfassten Grundstücke und gilt nicht nur für den Antragsteller, wie dies in ein paar Stellungnahmen behauptet wird. Ebenso werden die Baufluchtlinien nicht verändert. Dies bringt noch immer den Vorteil hinsichtlich Sonneneinstrahlung und Aussicht mit sich, dass die Abstände zu den nordöstlichen Grundstücksgrenzen mit einem Gebäude zwischen 6m und 10m betragen. Im Oö. BauTG sind (ohne Bebauungsplan) max. 3 m bzw. bei höherer Bebauung ein Drittel der Gebäudehöhe als Abstand zur Nachbargrundgrenze vorgesehen.

Die Möglichkeit das Dachgeschoß auszubauen und somit 2 Geschoße + Dachgeschoß und eine sehr hohe Gesamthöhe zu schaffen, sollte aber (außer bei den bereits bestehenden Objekten auf Bauplatz 14-16) trotzdem nicht möglich sein. Weshalb anstelle von max. 35° nur max. 22° Dachneigung möglich sein sollen. Diese Bauweise ist durchaus üblich und zumutbar. Ebenso ist auch (wie dies DI Attwenger in seiner Stellungnahme beschreibt) keine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bei dieser Bauweise zu erwarten.

Für 02. Juni 2022 wurden alle Eigentümer die Anregungen und Einwendungen vorgebracht haben, von Bürgermeister Hufnagl zu einer Besprechung am Gemeindeamt geladen. Bei diesem Termin waren die Fam. Wurmhöringer, die Fam. Tockner, sowie Helga Kern-Überreiter

(mit Begleitung) und Michael Hummer anwesend. Fam. Wurmhöringer teilte mit, dass sie nochmals skizzieren werden, wie sich ihr geplantes Gebäude gegenüber den bereits vorhandenen Bebauungsmöglichkeiten verhält und den Nachbarn und der Gemeinde ein besseres Bild zu verschaffen. Diese Skizzen wurden wie vereinbart übermittelt.

Von Ortsplaner DI Roland Attwenger wurde die Bebauungsplanänderung Nr. 03 im Auftrag der Gemeinde nun nochmals geändert (Änderungsplan 09.06.2022). Zum ersten Änderungsplan vom 25.01.2022 ergeben sich nun folgende Abänderungen:

Punkt 4.5) Festlegung der Dachneigung für Bauplätze 1-13:  
bei Ausführung mit 1 Geschoß + Dachgeschoß: 35° bis 43°  
bei Ausführung mit 2 Geschoßen: 15° bis 22°

Festlegung der Dachneigung für Bauplätze 14-16:  
bei Ausführung mit 1 Geschoß + Dachgeschoß sowie 2 Geschoßen: 35° bis  
43°

Punkt 8) Oberflächenentwässerung der Bebauungsfläche wurde entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Amt der Oö. Landesregierung) neu aufgenommen.

Zur nun gegenständlichen Änderung Nr. 03 mit Plandatum 09.06.2022 wurden von der Abteilung Raumordnung eine ergänzende Stellungnahme eingeholt:

„Zu den von Ihnen vorgelegten Planunterlagen können wir mitteilen, dass auch durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden und gegenüber dem Vorverfahren abgeänderten Form (Änderung der Dachneigung sowie Aufnahme von Bestimmungen betreffend Oberflächenentwässerung der Bebauungsfläche entsprechend der wasserwirtschaftlichen Forderung aus dem Vorverfahren) überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.“

Gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist „Eine Beschlussfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung nur nach vorheriger Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen zulässig.“ Es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis innerhalb von 14 Tagen bis spätestens 28.06.2022 gegeben.

Bis einschließlich 29.06.2022 sind 5 Stellungnahmen mit Einwänden eingelangt. Die Hauptthemen sind, dass durch die geplante Bebauungsplanänderung mit einer zweigeschoßigen Bebauungsmöglichkeit die Lichtverhältnisse und die Aussicht gravierend verändert werden. Eine Reduzierung der lichten Raumhöhe von derzeit max. 3,5m auf 2,5m bis 2,7m wird auch angeregt. Wobei hier zu vermerken ist, dass im Bebauungsplan umfassend bereits Wohngebäude (Bauplatz 14-16) bestehen, die zweigeschoßig sind und ein ausgebautes Dachgeschoß mit 35° Neigung haben und auch bei diesen Objekten eine lichte Raumhöhe von 3,5m für jedes Vollgeschoß möglich ist. Für die Bauplätze 14-16 ist seit einer Bebauungsplanänderung bereits eine zweigeschoßige Bauweise möglich.

Es wird auch angeregt, eine zweigeschoßige Bauweise nur zuzulassen, wenn ein Pult- oder Flachdach errichtet wird. Somit könnte die Gesamthöhe eines zweigeschoßigen Gebäudes reduziert werden und ist dies energiesparend und günstiger. Die ersatzlose Streichung der Firstrichtung wird ebenfalls als nicht positiv angesehen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die gegenständliche Änderung den Eindruck erweckt, dass diese nur dem Interesse eines einzelnen dient, da das Satteldach der bestehenden Garage der Fam. Wurmhöringer bereits eine 22° Dachneigung aufweist und sich ideal in das

Hauptgebäude integrieren ließe, wenn die vorgeschriebene Firstrichtung entfällt. Zitiert wird in diesem Zusammenhang zum Gleichheitssatz des VfGH wie folgt: „Gleichheitswidrig sind auch Änderungen, die ausschließlich der nachträglichen Bewilligung einer dem bisherigen Plan widersprechenden Bauführung dienen, also alte Sünden sanieren sollen, oder die lediglich im Interesse eines Bauwerbers, der ein bestimmtes Projekt realisieren will, eine vom sonstigen Planabweichende bauliche Nutzung zulassen“.

Hierzu wird angeführt, dass definitiv keine bauliche Sünde besteht, die mit der Änderung saniert werden soll! Bei den bestehenden Gebäuden handelt es sich um baurechtlich bewilligte Objekte. Ebenso dient die gegenständliche Planänderung allen vom Bebauungsplan umfassten Grundstückseigentümern und wird seitens der Marktgemeinde Micheldorf nicht nur ange-dacht, da es konkretes Interesse der Familie Wurmhöringer gibt ein neues Wohngebäude zu errichten. Die Änderung kommt allen Eigentümern von unbebauten Grundstücken und bereits bebauten Grundstücken zu Gute. Da die Flächenversiegelung minimiert werden soll, wird in Zukunft noch mehr Augenmerk auf den Ausbau von bestehenden Gebäuden gerichtet. Wie die Erfahrung in anderen Siedlungen in Micheldorf zeigt, werden immer mehr Wohngebäude ausgebaut und wohnen mehrere Generationen in einem Objekt. Dies kann nur ermöglicht werden, in dem man eine zeitgemäße Bebauung zulässt.

Unverändert bleiben durch die Bebauungsplanänderung die vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Nachbargrundgrenzen. Diese liegen zu den nordöstlichen Grundgrenzen zwischen 6m und 10m. Im Oö. BauTG wären als Mindestabstand 3m bzw. bei höheren Gebäuden ein Drittel der Gebäudehöhe vorgeschrieben. Diese Mindestabstände wirken sich bei einer zweigeschoßigen Bebauung positiv auf die Lichteinstrahlung und Aussicht aus.

Die Stellungnahme von Ortsplaner DI Attwenger zur Änderung Nr. 03 des Bebauungsplanes Nr. 54 lautet wie folgt:

„Da die Anpassungen der Baufluchtlinien im Bereich der Bauplätze Nr 3 und 5 lediglich in Anpassung an die bestehenden und bewilligten Parzellengrenzen und Gebäude bzw der Verlegung und Verkabelung der 30kV Hochspannungsfreileitung erfolgen, die allgemeinen Änderungen der Festlegungen für das gesamte Planungsgebiet des Bebauungsplanes grundsätzlich einer Ermöglichung der Errichtung von Gebäuden in energetisch zweckmäßiger, zeitgerechter, den aktuellen baurechtlichen Bestimmungen entsprechender Weise dienen und da durch diese Änderungen keine wesentliche (negative) Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist, wird der Änderung Nr 03 des Bebauungsplans Nr 54 („Kaltenbrunner“) unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte, von Seiten der Ortsplanung zugestimmt.“

Aufgrund der vorliegenden Fakten und Erkenntnisse wurde in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 03.10.2022 dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, der Bebauungsplanänderung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Abänderung Nr. 03 des Bebauungsplanes Nr. 54 Kaltenbrunner nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **3. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Fa. pod immo GmbH mit Schreiben vom 05.04.2022, eingelangt am 11.04.2022 um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 2771/6 KG Mittermicheldorf angesucht hat.

Es ist geplant, auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 2771/5, KG Mittermicheldorf, welches bereits als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet ist, eine Wohnanlage zu errichten. Zur idealen Ausnutzung des Bauplatzes wird um eine Umwidmung des Grundstückes 2771/6, KG MM von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit überlagerter „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig (SP5)“ angesucht. Im Bereich der gegenständlichen Fläche ist die Errichtung von Parkplätzen, eine Tiefgaragenabfahrt und die Zugangswege zu den Hauptgebäuden geplant.

Die Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Straße ist Bestand und eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) ist erforderlich (Nummer 2.16).

Weiters sollen im Sinne der Strukturbereinigung, die südöstlich angrenzende „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ (Gst. 2946) durch Umwidmung in von „Bauland-Wohngebiet“ (83m<sup>2</sup>) und „Grünland-Landwirtschaft“ (17m<sup>2</sup>) in „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ und die Wohngebietswidmung im Bereich des Gst. 2771/5 – durch Umwidmung von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ (14m<sup>2</sup>) widmungstechnisch an die Parzellengrenzen laut DKM 2022 angepasst werden. Im Süden und Südosten der Umwidmungsfläche verläuft eine 30kV-Stromleitung. Der Leitungsverlauf wurde mit Stand Juni 2022 entsprechend dargestellt und sind möglicherweise Auflagen des Leitungsträgers zu beachten.

GR Barbara Edtbauer hinterfragt, ob Regenwasser durch diesen verdichteten Boden dieser Schutzzone in das Grundstück des Besitzers, versickern kann.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass die Schutzzone als solches nur das Errichten von Hauptgebäuden verhindert, in dieser Pufferzone können Nebengebäude, Carport usw. errichtet werden und hier muss Regenwasser in eigenen Grund und Boden versickern, weil dort kein Reinwasserkanal vorhanden ist. Es wird dazu noch Pläne geben, bei der Einleitung des Verfahrens ermöglicht man dem Grundbesitzer das Grundstück zu bebauen.

GR Wolfram Schröckenfuchs berichtet, dass im Bauausschuss sehr intensiv darüber diskutiert worden war. Dieses Projekt ist kein besonders geliebtes Kind, da Probleme, wegen der Nähe zum Sportplatz, vorprogrammiert sind. Es ist allerdings in diesem Fall die bessere Lösung. Für die Zukunft fände er es sinnvoll, solche vorprogrammierten Probleme durch Optimierung des Flächenwidmungsplans zu vermeiden.

Bgm. Horst Hufnagl unterstreicht diese Aussage von GR Wolfram Schröckenfuchs und teilt mit, dass im Bauausschuss künftig keine großen Pakete mehr geschnürt werden, sondern sehr detailliert darauf geachtet wird.

GV Erich Hageneder hinterfragt ob in einer Schutzzone der Bauwerber verpflichtet werden kann, Lärmschutzwände errichten zu müssen.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass hier keine Verpflichtung zur Errichtung von Lärmschutzwänden gegeben werden kann. Dies wurde bereits im Bauausschuss diskutiert. Die Widmung der Sportstätte ist bereits gegeben, daher kann niemand den Lärm, der durch Sportveranstaltungen entsteht, kritisieren. Es gibt allerdings auch in anderen Gemeinden Sportstätten, die direkt in einem Wohngebiet sind, größere Probleme gäbe es aber deswegen nicht.

GR Tilman Königswieser regt an, sich als Gemeinde diesbezüglich abzusichern, indem man dem Bauwerber klarstellt, dass hier eine Sportstätte vorhanden ist.

Bgm. Horst Hufnagl hält fest, dass es sich hier bereits um eine gewidmete Sportstätte handelt. Einer späteren Umwidmung zur Sportstätte würde er kritischer sehen.

GR Susanne Buchmann teilt mit, dass die FPÖ Fraktion diesem Antrag nur zähneknirschend zustimmen wird und bedauert, dass diese Widmung so passiert ist und appelliert, dass ihr künftig vorgegangen wird.

### **Beschluss:**

Unter Vorsitz von Bürgermeister Horst Hufnagl wird der Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH – Umwidmung von „Gründland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet mit überlagerter Schutz- oder Pufferzone im Bauland: die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig (SP5)“ zur Einleitung des Verfahrens – durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### 4. Auflassung Bebauungsplan Nr. 48 Dutzlergründe - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 31.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Dutzlergründe“ einstimmig beschlossen wurde.

Das im Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) vorgesehene Verfahren über die gegenständliche Auflassung wurde durchgeführt. Negative Stellungnahmen sind im Rahmen dieses Verfahrens von Seiten des Landes Oö., der jeweiligen Fachdienststellen und der Interessensvertretungen nicht eingelangt.

Aus der fachlichen Beurteilung durch den Planverfasser und dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung geht hervor, dass die maßgebliche Rechtslage, das Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter durch die beabsichtigte Umwidmung nicht verletzt werden bzw. für die Auflassung sprechen.

Eingelangte Stellungnahmen:

- Stellungnahme Netz Oberösterreich GmbH/ Energie AG Oberösterreich:  
Elektrizitätsleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.  
  
Erdgasleitungsanlagen: Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
- Stellungnahme LK: Seitens der Bezirksbauernkammer Kirchdorf Steyr bestehen gegenüber der Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Dutzlergründe“ keine Einwände.
- Abteilung Wasserwirtschaft: Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.
- Abteilung Raumordnung: In der Beilage wird die Stellungnahme der am Verfahren mitteiligten Fachdienststelle mit der Feststellung übermittelt, dass durch die geplante ersatzlose Aufhebung des gegenständlichen Bebauungsplanes überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 wurden ebenso alle Eigentümer jener Grundstücke informiert, an deren Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben. Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind.

In diesem Zuge wurden Anregungen und Einwendungen vorgelegt.

Einspruch Günter Nagl, Fritz-Rubey-Straße 11:

*Ich erhebe Einspruch bezüglich des Antrages bzw. Beschlusses (GR-Sitzung vom 31.03. d.J.) betreffend Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 48 Dutzlergründe Fritz-Rubey-Straße.*

Begründung:

Der Bebauungsplan, welcher mit 7.11.1989 rechtskräftig abgeändert wurde, enthält ausreichend Möglichkeiten für einen 2-geschossigen Ausbau (Beispiel Bebauung des Grundstückes 510/4), gegen den in der Regel auch nichts einzuwenden ist. Durch die gänzliche Auffassung des Bebauungsplanes ist zu erwarten, dass das Bild des ursprünglichen Siedlungscharakters Schaden erleidet;

Persönliche Anmerkung:

Mein Einspruch richtet sich nicht persönlich gegen die Vorhaben der Fam. Föttinger. Ich (wir) haben auch sehr wohl anlässlich einer nebensächlichen Bemerkung bezüglich eines Ausbaues des Obergeschosses im Nachbarobjekt unsere Zustimmung signalisiert – und wir werden der Familie bei einer Vorlage des tatsächlichen Absichten betreffend Ausbau des OG, auch betreffend ev. grenzwertiger Detailfragen mit allenfalls nötiger Änderung des Bebauungsplanes, sicherlich keine übertriebenen Hindernisse in den Weg legen.

Absolut unakzeptabel ist die Tatsache jedoch betreffend Vorgangsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe, einfach ohne jegliche Vorinformation der Betroffenen über deren Köpfe hinweg einen GR-Beschluss zu fassen.

Noch dazu, wo die Gemeinde Micheldorf in Zusammenarbeit mit den Behörden bei oft belanglosen Angelegenheiten (wie z.B. unter vielen – wenn ein genehmigter Gastgewerbebetrieb ein paar Eislutscher verkaufen will, braucht er ein umfangreiches Genehmigungsverfahren) in vielen Bereichen sehr wohl übersensibel reagiert.

Andererseits wird aber auch seitens der Behörden, sowie auch den Organen der Gemeinde – bei unzähligen sogenannten tatsächlichen Baustellen im Graubereich der gesetzlichen Vorgaben – bewusste Untätigkeit an den Tag gelegt.

Bewohner der Fritz-Rubey-Straße (Schwaiger Siegfried u. Christa, Nagl Günter, Margot u. Friedrich Schedlberger, Zorn Georg, Siegfried u. Elisabeth Huemer, Schirl Manfred, Julia u. Thomas Reisenbichler u. Kerschbaumsteiner Hubert):

Mit Schreiben vom 11.04.2022 wurden wir über die Auffassung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Dutzlergründe“ informiert. Aus folgenden Gründen sind wir gegen eine Auffassung bzw. wird um eine Beibehaltung des Bebauungsplanes gebeten.

- Zerstörung des geordneten Siedlungsbildes bei Auffassung des Bebauungsplanes. Es wird damit das mehrgeschossige Bebauen (mehr als 2 Geschoße inkl. Dachterrasse) bzw. der Zu- und Umbau auf mehr als 2 Geschoße ermöglicht.
- Mit einem Bebauungsplan wird die räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen möglichst genau festgelegt bzw. geregelt, sodass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist dabei auf ein ausreichendes Maß an Licht und Luft Rücksicht zu nehmen. Mit der Auffassung des Bebauungsplanes sehen wir aber diese Ordnung gefährdet. Die Privatsphäre (Dachterrassen, etc.) der umliegenden Grundstücksnachbarn wird dadurch ebenfalls erheblich beeinträchtigt.
- Weiters sind noch nicht alle Bauparzellen bebaut.

Wir sind der Meinung, dass der jetzt gültige Bebauungsplan eine durchaus moderne und zeitgemäße Bebauung ermöglicht. Dies wurde uns auch am Bauamt mitgeteilt. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine Bebauung mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen auch sind wir nicht gegen ein Flachdach (allerdings ohne Dachterrasse). Es würde daher unserer Meinung eine Abänderung des Bebauungsplanes vollkommen ausreichend sein. Geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan sind ja lt. Bauordnung §36 möglich. Einer Abänderung des gültigen Bebauungsplanes könnte aber zugestimmt werden. Wir laden Sie sehr herzlich zu einem Lokalaugenschein und Gespräch in die Fritz-Rubey-Straße ein, damit Sie unsere Bedenken verstehen können. Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Bedenken verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

Nach eingehender Beratung im Bau- und Verkehrsausschuss am 03.10.2022 wird festgehalten, dass der Bebauungsplan bereits eine zweigeschoßige Bebauung zulässt, die eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht. Eine Auffassung erscheint deshalb nicht zwingend erforderlich

und wird aufgrund der Einwände der vom Bebauungsplan betroffenen Grundstückseigentümer dem Gemeinderat empfohlen, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form beizubehalten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Auflassung des Bebauungsplanes auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen abzulehnen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Auflassung Bebauungsplan Nr. 38 Dutzlergründe nach Durchführung des Verfahrens durch Erheben der Hand einstimmig abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	0
Nein:	30
Enthaltung:	0

## 5. Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Errichtung eines Löschwasserbehälters in Seebach - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass im November 2022 von der Wolf Systembau GmbH ein 100m<sup>3</sup> Löschwasserbehälter in Seebach errichtet wird. Da dieser auf dem Grundstück Nr. 94, KG Untermicheldorf von Ing. Wolfgang Limberger errichtet wird, ist es notwendig einen Dienstbarkeitsvertrag mit Ing. Limberger abzuschließen.

# DIENTBARKEITSVERTRAG

- im Folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt – einerseits und der
- im Folgenden kurz **Gemeinde** genannt – als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits, wie folgt:

1. Grundbücherlicher Eigentümer des dienenden Grundstückes Nr. 94, KG 49125 Untermicheldorf ist Herr Ing. Wolfgang Limberger, Seebach 5, 4563 Micheldorf in Oö.
2. Die Dienstbarkeitsgeber räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 03.11.2022 folgende Dienstbarkeit ein:
  - a) auf den Grundstücken eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr, zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
  - b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.
  - c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken und zwar Quellwasser, Drainagewässer, Dachwässer, usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke abzuleiten, sowie die hierzu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.
3. Die unter Punkt 2 dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und auf eine Zeit von 90 Jahren ab Vertragsabschluss eingeräumt.
4. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2 Z. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1, lit. 3, des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit §§ 16 f Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2015 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2 Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

5. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
6. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift erhalten.
7. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.11.2022 genehmigt.

Der Dienstbarkeitsgeber  
Ing. Wolfgang Limberger

Für die Gemeinde  
Bgm. Horst Hufnagl

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift+Amtssiegel)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

GR Barbara Edtbauer bedankt sich bei Familie Limberger für die zur Verfügungstellung des Grundstückes und dass sie für das Gemeinwohl einen Dienstbarkeitsvertrag abschließt.

Bgm. Horst Hufnagl schließt sich dem an. Weiters erklärt er, dass es in Seebach noch nie einen Löschwasserbehälter geben und dieser bei einem Brand die Löscharbeiten wesentlich erleichtern wird. Auch sein Dank gilt Herrn Wolfgang Limberger.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss der vorliegenden Dienstbarkeitsvereinbarung zur Errichtung eines Löschwasserbehälters in Seebach, laut vorliegender Dienstbarkeitsvereinbarung, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **6. Änderung und Neuerlassung der Leichenhallengebührenverordnung - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass er Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf die Leichenhallengebührenverordnung in der Sitzung vom 16. September 2010 beschlossen hat. Darin ist die Gebühr für die Benützung einer Leiche bis zum Begräbnis bzw bis zur Verabschiedung vorgeschrieben.

Ein neuer Bestatter findet, dass laut der geltenden Verordnung keine Benützung für eine Urne vorgeschrieben werden kann, sondern nur für eine Leiche!

Der Gemeindebund teilt die Meinung, dass in der bestehenden Gebührenordnung die Urne nicht erfasst ist, und findet, dass mangels Rechtsgrundlage auch keine Gebühr für eine Urne zur Vorschreibung gelangen wird können. Man wird die Gebührenordnung ergänzen müssen. Jedoch ist auch in der Mustergebührenordnung des Gemeindebundes aus dem Jahre 2018 keine Urne von einer Gebühr erfasst, wie auch in den Gebührenordnungen der Nachbargemeinden.

Jetzt gibt es einen Entwurf einer Gebührenordnung, in der auch die Benützung der Leichenhalle für eine Urne, laut beiliegender Verordnung, erfasst ist.

Dieser Entwurf der Verordnung ist im Gemeindevorstand in dessen Sitzung vom 3. 11. 2022 erörtert worden, und wird aus diesem dem Gemeinderat zur Verordnungserlassung empfohlen.

Aus administrativen Vereinfachungsgründen wird die gleiche Gebühr für jeden „Anlassfall“ (unabhängig der Tage) in den Verordnungsentwurf aufgenommen.

Bürgermeister Horst Hufnagl erklärt, dass es sich hierbei um eine leichter Erhöhung der Gebühren handelt. Die Gebühren wurden von € 100,- auf € 130,- erhöht. Weiters teilt er mit, dass der örtliche Bestatter um eine möglichst einfache Gebührenordnung gebeten hat.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Änderung und Neuerlassung der vorliegenden Leichenhallengebührenverordnung durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 7. Änderung der Satzungen des Standesamtsverbandes Kirchdorf hinsichtlich Kostenaufteilung für Verbandsgemeinden auf 1,85 Personaleinheiten - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf vom 3.7.2014 der Grundsatzbeschluss für eine Gründung eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes beschlossen wurde.

Der Beitritt der Marktgemeinde Micheldorf zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. 01. 2016 beschlossen.

Die standesamtlichen und staatsbürgerschaftlichen Agenden für die Stadt Kirchdorf und den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes machen 4 Mitarbeiter beim Stadtamt Kirchdorf.

Durch die personelle Änderung und eine Evaluierung wurde folgendes festgestellt (Aktenvermerk Amtsleiterin Mag. Ruess-Prager):

*In den Satzungen des Standesamts -und Staatsbürgerschaftsverbandes ist derzeit unter § 13 (2,3) normiert, dass seitens der Mitgliedsgemeinden Kosten für 1, 7 PE GD 18 entsprechend des Kostenaufteilungsschlüssels (Kombination aus Sockelbetrag+ Bevölkerungsanzahl je Gemeinde) getragen werden.*

*Aufgrund der Evaluierung hat sich ergeben, dass ein Auslangen mit diesen 1,7 PE nicht mehr gefunden werden kann und ist daher der Personalaufwand entsprechend anzupassen. Daher soll eine Erhöhung des Personalaufwands um 0,15 PE erfolgen.*

Aus amtlicher Einschätzung ist zu sagen, dass die Agenden im Bereich Standesamt und auch Staatsbürgerschaft immer komplexer auf Grund der vielen Berührungen mit ausländischem Recht gerechtfertigt erscheinen.

Diese 0,15 PE sind von den Mitgliedsgemeinden laut Aufteilungsschlüssel zu tragen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Änderung der Satzungen des Standesamtsverbandes Kirchdorf hinsichtlich Kostenaufteilung für Verbandsgemeinden auf 1,85 Personaleinheiten durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 8. Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf an die Bundesregierung "Veto gegen die EU-Waldstrategie und RED III-Richtlinie" - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Fraktionsobfrau der FPÖ-Gemeinderatsfraktion Susanne Buchmann mit Mail vom 3. Oktober 2022 gemäß § 46 oö GemO 1990 idGF einen Tagesordnungspunkt eingebracht hat und ersucht sie um Berichterstattung. Dies betrifft die vorliegende Resolution an die Bundesregierung „Veto gegen die EU-Waldstrategie und die RED III-Richtlinie“.

GR Susanne Buchmann teilt mit, dass der FPÖ Ortsfraktion bewusst ist, dass es sich bei dieser Resolution nicht um ein Gemeindethema handle, da Micheldorf aber eine doch gut bewaldete Gemeinde ist und diese neue Regelung der EU große Einschränkungen für Waldbesitzer und Landwirte bringen würde, erscheint es der FPÖ Micheldorf wichtig, hier – mit Hilfe der Resolution - zu handeln/ein Zeichen zu setzen. Sie verweist auf Gemeindevorstand Erich Hageneder, der dies noch erläutern kann.

~~GV Erich Hageneder teilt mit, dass die Resolution bereits in ganz Österreich in den Landtagen und Gemeinde eingebracht wurde, aus diesem Grund hat sich auch die FPÖ Micheldorf entschlossen, auch diese Resolution in dieser Gemeinderatssitzung einzubringen. Er erklärt, dass die Sägeindustrie, Papierindustrie und Zellstoffindustrie (?) und die GRÜNE..... versucht, die RED III Richtlinie in der EU durchzusetzen, in dem, dass Primärholz zur Bioenergie-Verwendung zu untersagen. Das heisst für „Hobby-Brennholz“-Arbeiter, dass dies nicht mehr erlaubt sein soll. GV Erich Hageneder ersucht daher um Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.~~

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 wurde der oben gestrichene Text wie folgt geändert:

„GV Erich Hageneder teilt mit, dass bereits in ganz Österreich Resolutionen in den Landtagen und vielen Gemeinden gegen die Waldrichtlinie und RED III Waldstrategie eingebracht wurden. Aus diesem Grund hat sich auch die FPÖ Micheldorf entschlossen, diese Resolution in dieser Gemeinderatssitzung einzubringen. Er erklärt, dass eigentlich die Säge-, Papier- und Zellstoffindustrie die Nutznießer dieser RED III Richtlinien sind, und nicht der Natur- und Umweltschutz. Anders kann ich es mir nicht erklären, weshalb die Primärholznutzung zur Bioenergieerzeugung dermaßen erschwert werden soll. Das bedeutet auch für „Hobby- Brennholzerwerber“, dass dies sehr erschwert bis nahezu verunmöglicht wird. GV Erich Hageneder ersucht daher um Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.“

GR Franz Riedler sieht dieses Thema nicht als Aufgabe des Gemeinderates, hat aber recherchiert, dass die RED III-Richtlinie und ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Richtlinie nicht sinnvoll ist. Er teilt mit, dass im Land OÖ eine gültige Resolution gibt, die am 29.09.2022 beschlossen wurde, weiters wird sich Landeshauptmann Stelzer für eine Abänderung der RED III Vertrages einsetzen. Inhaltlich geht es um den Deckel der Nutzung von Primärholz, nicht um Schleifholz bzw. Holz vom Sägewerk. Das Schlägern von Brennholz soll nicht verboten werden, es soll ein Deckel eingeführt werden, in dem der durchschnittliche Verbrauch eines Staates im Zeitraum von 2017-2022 festgelegt wird.

Aus diesem Grund kann er seine Zustimmung zu dieser Resolution nicht geben.

GR Wolfram Schröckenfuchs bedankt sich bei GR Franz Riedler für die Erklärungen zu diesem Thema. Die GRÜNEN Gemeinderäte werden geschlossen gegen diese Resolution stimmen. Er sieht ein formales Problem, eine Resolution zu beschließen, wo ein faktischer Hintergrund zur EU-Waldstrategie bzw. RED III-Richtlinie in den Unterlagen der Gemeinderatsmappe fehlte. Er bezweifle, dass jemand aus dem Gemeinderat diese Richtlinien oder Strategien

kennt, da diese sehr umfangreich sind. Da es sich hier unter anderem auch um Erreichend er Klimaziele 2030-2040 handelt, fände er peinlich, wenn im Gemeinderat so eine Resolution zu beschließen wäre. Er bittet die FPÖ zu überdenken, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

GR Tilmann Königswieser teilt mit, dass in der ÖVP kein fraktioneller Zwang herrscht und findet es auch nicht peinlich, wenn man über Sachen abstimmt, die einem vielleicht nicht persönlich gefallen, er schließt sich allerdings GR Wolfram Schröckenfuchs und besonders GR Franz Riedler an und wird nicht für diesen Antrag nicht stimmen, weil es vom Land OÖ schon eine Resolution gibt und das ihm Wort „Veto“ als Waldbesitzer nicht gefällt, Abänderung wäre in diesem Fall ansprechender. Inhaltlich schließt er sich seinen beiden Vorredner an.

GR Susanne Buchmann teilt mit, dass sie die Resolution nicht von der Tagesordnung nehmen wird, auch wenn andere es peinlich finden, herrscht trotzdem noch freie Meinungsäußerung und bedankt sich, dass die Resolution in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf an die Bundesregierung "Veto gegen die EU-Waldstrategie und RED III-Richtlinie" mit 4 Stimmen der FPÖ Fraktion, 19 Gegenstimmen von GRÜNE Fraktion, GR Franz Riedler, GR Andreas Hubauer, GR Leopoldine Berger, GR Brigitte Forstinger, GR Harald Strutzenberger, GR Kornelia Lindinger, Vbgm. Werner Radinger, GR Karin Burgholzer, GR Tanja Lehner, GR-E. Ernestine Tumeltshammer, GR Renate Schmidthaler, GR Martin Walch, GR Tilmann Königswieser, GR Marion Hinterwirth, GR-E. Judith Königswieser und GR Barbara Edtbauer und 7 Stimm-Enthaltungen von GR Daniela Schreink, GR Walter Nagl, GR Helmut Hochhauser, GV Claudia Radinger, Bgm. Hufnagl Horst, GV Martina Reinthaler und GR Jürgen Woitschläger durch Erheben der Hand mehrheitlich abgelehnt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	4
Nein:	19
Enthaltung:	7

## 9. Allfälliges

Bgm. Horst Hufnagl verliest die Dankeskarte der Goldhauben- Kopftuch- und Hutgruppe Micheldorf, die sich für die einmalige Sonderzahlung bedanken.

Weiters teilt er mit, dass von LH Thomas Stelzer eine Förderzusage in Höhe von € 70.000,-- als 2. Rate für den Neubau der Landesmusikschule und Sanierung und Erweiterung der VS Micheldorf und von LH-STv. Christine Haberlander eine Förderzusage in Höhe von € 282.400,- für die Sanierung und Erweiterung der Volksschule zugesichert wurde. Von LR Günther Steinkellner wurde ein Landesbeitrag in Höhe von € 40.000,-- zugesichert, sofern ein Bauvolumen von € 161.000,-- umgesetzt wird.

GV Barbara Schröckenfuchs teilt mit, dass in der letzten GR Sitzung der Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Georgbergkirche gefasst wurde. Seitens des Kulturausschusses wird es diesbezüglich einige Aktivitäten geben. Bei einem Konzert im September wurden bereits erste Bausteine – Steine mit einem „X“ – für € 10,-- verkauft. Sie lädt die GR-Mitglieder zu einem weiteren Benefizkonzert mit dem Jaga-Gsang am 8. Dezember in die Georgbergkirche ein. Ein Konzept wird folgen. Die Baustein-Aktion beinhaltet ein Gewinnspiel, bei dem sich der Kulturausschuss überlegt hat, besondere Preise einmal im Jahr zu verlosen. Es sollen Preise sein, die man nicht kaufen kann, wie zB. bietet GR Karin Burgholzer ein Champagner-Picknick auf der Josefwarte an. Bgm. Horst Hufnagl wird ebenfalls einen Preis zur Verfügung stellen, ebenso die Marktmusikkapelle Micheldorf ein Ensemble für ein Privatkonzert. GR Barbara Schröckenfuchs selbst, wird ein Menü am offenen Feuer am Flussufer zubereiten. Alles Dinge, die man nicht kaufen kann. Sie lädt im Namen des Kulturausschusses alle GR-Mitglieder ein, sich zu überlegen, einen Preis zu schenken.

Die Bausteine sind am Gemeindeamt und bei verschiedenen Veranstaltungen erhältlich. Sie freut sich auf kreative Preise und betont nochmals, dass die Georgbergkirche ein wichtiges Kulturgut ist, dass seit über 200 Jahren der Gemeinde Micheldorf gehört.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich bei GR Barbara Schröckenfuchs über die kreativen Ergebnisse, die der Kulturausschuss zur Sanierung der Georgbergkirche erarbeitet hat.

GV Martina Reinthaler teilt mit, dass nach 3 Jahren Pause im Ortszentrum ein Martinsumzug des Kindergartens stattfindet und lädt ein, daran teilzunehmen.

GR Helmut Hochhauser lädt alle Mitglieder recht herzlich ein, den diesjährigen Adventmarkt am 27. November im Ortszentrum zu besuchen. Dieser findet im Gemeindeamt, Rathausplatz, Sparkasse, Ortsplatz und in der Förderschule statt.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich für die Organisation.

GR Susanne Buchmann bedankt sich ebenfalls für die Organisation des Adventmarktes und lädt ein, den Stand der FPÖ Micheldorf zu besuchen. Es werden „Arme Ritter“ und „Heisse Witwen“ serviert.

Bgm. Horst Hufnagl lädt am 12.11. zur Rathausstürmung des Faschingsgilde Micheldorf ein. Am 24. November findet die Finanzklausur statt. Er bedankt sich bei Amtsleiter Helmut Kurz für die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen und Schriftführung. Besonderer Dank geht auch an Johann Schmidthaler für die Vorbereitungen des Sitzungssaales. Die nächste GR-Sitzung findet auf Grund einer Terminkollision im Sitzungssaal des Gemeindeamtes statt. Weiters bedankt er sich bei den GR-Mitgliedern für die Mitarbeit und gute Zusammenarbeit.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:04 Uhr.

Der Bürgermeister:

Schriftführer:



---



---

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung**

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 15.12.2022 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15.12.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

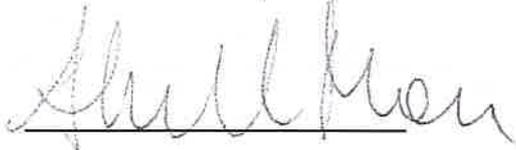
Micheldorf in OÖ, am 15.12.2022

Der Vorsitzende:



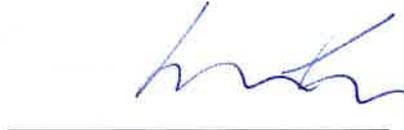
---

Gemeinderat (ÖVP):



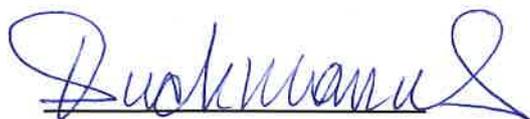
---

Gemeinderat (SPÖ):



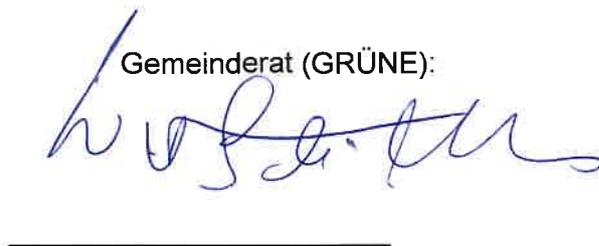
---

Gemeinderat (FPÖ):



---

Gemeinderat (GRÜNE):



---



# KUNDMACHUNG

## Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 10.11.2022, um 19:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im **großen Saal, Freizeitpark Micheldorf, statt.**

Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

### Tagesordnung:

1. Leasing Ankauf neuer LKW MAN TGS 3 28.360 6x4-BL - neuerliche Vergabe; Beratung und Beschluss
2. Abänderung Nr. 03 des Bebauungsplanes Nr. 54 Kaltenprunner - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
3. Antrag auf Abänderung des FWPL Nr. 5.40 u. ÖEK Nr. 2.16 für das Gst. 2771/6, KG Mittermicheldorf - pod Immo GmbH - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens
4. Auflassung Bebauungsplan Nr. 48 Dutzlergründe - Beratung und Beschluss nach Durchführung des Verfahrens
5. Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung zur Errichtung eines Löschwasserbehälters in Seebach - Beratung und Beschluss
6. Änderung und Neuerlassung der Leichenhallengebührenverordnung - Beratung und Beschluss
7. Änderung der Satzungen des Standesamtsverbandes Kirchdorf hinsichtlich Kostenaufteilung für Verbandsgemeinden auf 1,85 Personaleinheiten - Beratung und Beschluss
8. Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf an die Bundesregierung "Veto gegen die EU-Waldstrategie und RED III-Richtlinie" - Beratung und Beschluss
9. Allfälliges

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

Helmut Kurz e.h.

Horst Hufnagl e.h.

Ergeht an:

**Bürgermeister**

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

**Vizebürgermeister**

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

**Gemeindevorstand**

GV Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Hageneder (FPÖ)

GV Barbara Schröckenfuchs (GRÜNE)

**Mitglied**

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Mag.rer.soc.oec. Karin Maria Burgholzer (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Tanja Lehner (SPÖ)

GR Kornelia Lindinger (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Bernhard Riedler (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Harald Strutzenberger (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Ing. Barbara Edtbauer (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Renate Schmidthaler (ÖVP)

GR Daniela Schreink (ÖVP)

GR Martin Walch, MSc (ÖVP)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Patrik Reiter (FPÖ)

GR Barbara Schmidl (GRÜNE)

GR Anneliese Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

**Schriftführer**

AL Helmut Kurz, MBA

Fraktionssitzungen				
GRÜNE	Samstag	05.11.2022	11:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
FPÖ	Montag	07.11.2022	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
ÖVP	Dienstag	08.11.2022	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
SPÖ	Mittwoch	09.11.2022	19:00 Uhr	Sitzungssaal, EG

Angeschlagen am: 3. 11. 22 kl

Abgenommen am: 11. 11. 22 kl